



# Neu-Stettiner Kreisblatt.

No. 5.

Neu-Stettin, den 29. Januar 1869.

## Äm t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n.

Es kommen noch häufig Fälle vor, wo Dienstboten mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Gesindebuche nicht versehen sind.

Nach der Amtsblatts-Berordnung der Königlichen Regierung vom 14. Januar 1854 verfällt jeder Dienstbote, welcher es unterläßt, sich mit einem Gesindebuche zu versehen, in eine Strafe bis zur Höhe von 2 Thaler.

Nach derselben Berordnung ist das Gesinde verpflichtet, bei Vermeidung einer Strafe bis zum Betrage von 3 Thaler bei dem jedesmaligen Antritt eines neuen Dienstes das Gesindebuch der Ortspolizei-Behörde vorzulegen und sich, daß dies geschehen, von derselben bescheinigen zu lassen.

Unter Hinweis auf meine Kreisblatts-Berfügung vom 31. Oktober 1860, Kreisblatt pro 1860 No. 46 bringe ich diese Bestimmungen hiermit zur genauen Befolgung wiederholt in Erinnerung.

Nach § 12 der Gesindeordnung und der Amtsblatts-Berordnung der Königlichen Regierung zu Cöslin vom 10. Juli 1858 verfällt die Herrschaft, welche einen Dienstboten oder die demselben durch das Gesetz vom 24. April 1854 gleichgestellten Personen, ohne den im § 9 der Gesindeordnung vorgeschriebenen Nachweis über die rechtmäßige Verlassung der vorigen Herrschaft in Dienst oder Arbeit nimmt, in eine Geldstrafe bis zur Höhe von 10 Thaler.

Nur durch strenge Durchführung der nach dem Vorstehenden den Brodherrschaften, Arbeitgebern und dem Gesinde auferlegten Verpflichtungen kann dem immer mehr einreisenden Unwesen der heimlichen und böswilligen Verlassung des Gesindedienstes Einhalt gethan werden. Ich veranlasse die Ortspolizei-Behörden, Schulzenämter und Gendarmen des Kreises daher, die Ausführung der vorbezeichneten gesetzlichen Bestimmungen sorgfältig zu controliren, und vorkommende Zuwiderhandlungen der Polizeianwaltschaft zur Bestrafung anzuzeigen.

Neu-Stettin, den 27. Januar 1869.

Der Landrath v. Busse.

Nachdem die Pocken unter den Schafen des Dominiums Rothenfließ vollständig abgeheilt sind, wird die deshalb verfügte Sperre dieses Gehöfts hiermit wieder aufgehoben. Neu-Stettin, den 27. Januar 1869. Der Landrath v. Busse.

Die vorzugsweise zur unentgeltlichen Aufnahme auswärtiger Staarblinder Kranken bestimmten Tage sind in diesem Jahre auf den 8. März, 16. April und 26. Mai